



economisesuisse

**Stellungnahme zur Revision des Binnenmarktgesetzes (BGBM) anlässlich des Hearing der WAK-N vom 24. Februar 2005 in Bern von Dr. Rudolf Walser, Mitglied der Geschäftsleitung von economisesuisse**

1. Man könnte meinen, der schweizerische Binnenmarkt sei eigentlich mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit 1874 längstens verwirklicht. Denn diese verbietet kantonale Bestimmungen, welche die Freizügigkeit von Waren und Personen behindern. Die Mängel des schweizerischen Binnenmarktes wurden vor allem im Zusammenhang mit dem EWR evident, als es sich zeigte, dass die Handels- und Gewerbefreiheit der zunehmenden gesellschaftlichen Mobilität und insbesondere den verschiedenen Erfordernissen der Freizügigkeit des Dienstleistungssektors nur ungenügend Rechnung trägt. Mit dem BGBM von 1995 versuchte man, im Rahmen des damaligen „Revitalisierungsprogramms“ für Abhilfe zu sorgen.
2. Bereits damals plädierte economisesuisse für einen mutigen Schritt im Sinne der umfassenden Realisierung des „Herkunftslandsprinzips“ (auch Cassis-de-Dijon-Prinzip genannt), das heisst für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von kantonalen Normen und Regulierungen. Auf diese Weise hätten die Binnenmarktfreiheit auf der einen und die wirtschaftspolitische Autonomie der Kantone auf der anderen Seite elegant ausbalanciert werden können. Dieser Spagat ist leider mit dem BGBM von 1995 nur unbefriedigend gelungen. Erstens liess das als Rahmengesetz konzipierte BGBM den Gerichten einen zu grossen Ermessensspielraum. Zweitens blieb die Niederlassungsfreiheit aus dem Anwendungsbereich des BGBM ausgeklammert. Drittens beschränkte sich die kantonale Anerkennung von Diplomen auf schweizerische Fähigkeitsausweise. Schliesslich erwies sich der Rechtsschutz als eigentliche Triebkraft für die Umsetzung des BGBM als zu schwach bzw. als zu kostspielig.
3. Es war deshalb wohl nur eine Frage der Zeit, bis eine Revision des BGBM sich als unumgänglich erwies. Die heutige Revisionsvorlage überzeugt. Das gilt insbesondere für
  - die Ausdehnung des freien Marktzugangs nach Massgabe der Herkunftsvorschriften auf die gewerbliche Niederlassung (Art. 2 Abs. 4-6)
  - die Einschränkung der Ausnahmetatbestände für die Verweigerung des Marktzugangs (Art. 3)
  - die Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten Fähigkeitsausweisen nach Massgabe des EU-Anerkennungsverfahrens (Art. 4) sowie
  - das Beschwerderecht für die Wettbewerbskommission. (Art. 9 Abs. 2bis)

Die Revision des BGBM verdient volle Unterstützung, weil damit wichtige gesamtwirtschaftliche, individualrechtliche und institutionelle Ziele im Interesse eines freien Wirtschaftsverkehrs verwirklicht werden können. Wird das BGBM in der vorliegenden Form umgesetzt und auch konsequent angewendet, so werden offene und versteckte regulatorische Eintrittshürden abgebaut. Dies stärkt nicht nur die Mobilität der

Arbeitskräfte, sondern drückt auch auf die Preise in der schweizerischen Binnenwirtschaft.

4. Vom revidierten BGBM dürfen allerdings weder Wachstums- noch Preiswunder erwartet werden. Die Schweiz ist eine Hochpreisinsel, weil sie auch ein Hochkostenland ist. Während bei international handelbaren Gütern ein stärkerer Wettbewerbsdruck erfahrungsgemäss zu Preissenkungen führt, sind bei nicht-handelbaren Dienstleistungen Preissenkungen nur möglich, wenn auch die Löhne sinken. Solange man jedoch in einem Nominallohn-Denken verhaftet bleibt, wird dies schwierig sein. Wünschbar wäre vielmehr ein Denken in Kategorien des Reallohnes. Hinzu kommt, dass weitere Aspekte eines gemeinsamen Binnenmarkts wie die so genannten Netzsektoren, (Post, Telekom, Eisenbahn, Energie), die staatlichen Beihilfen sowie kantonale und regionale Monopole ausserhalb des Wirkungskreises des BGBM liegen. Dessen ungeachtet stellt es eine unerlässliche Massnahme zur Belebung des Wettbewerbs im Binnenmarkt und damit zur Stärkung der Wachstumskräfte dar. Nicht zuletzt aus diesem Grund figuriert das Binnenmarktprogramm bei einer kürzlichen Umfrage bei führenden schweizerischen Ökonomen an zweiter Stelle der siebzehn Massnahmen des bundesrätlichen Wachstumsprogramms vom Februar 2004.
5. Auch in unseren Kreisen sind vereinzelt Stimmen laut geworden, die im Zusammenhang mit der Revision des BGBM generell eine den Konsumenten- und Patienteninteressen zuwiderlaufende Nivellierung von Sicherheit und Gesundheit nach unten befürchten. Diese Befürchtungen sind insofern zu relativieren, als wohl davon ausgegangen werden kann, dass die diesbezüglichen Standards in der Schweiz allgemein hoch und relativ einheitlich sein dürften. Zwischen den Kantonen bestehen deshalb kaum derartige Unterschiede, die sich für eine Einschränkung des freien Marktzugangs ins Feld führen liessen. Von daher genügt die in Art. 3 Abs. 1 eingeschränkte Ordre public-Klausel vollauf. Es sollten deshalb im Rahmen der parlamentarischen Beratungen keine neuen Ausnahmetatbestände aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat zu Recht auch davon Abstand genommen, wegen angeblich unzureichend qualifizierten Architektinnen und Architekten ein Architekturberufsgesetz zu erlassen.
6. Insgesamt ist der vom Bundesrat gewählte Revisionsansatz, im Rahmen der gegebenen Verfassungskompetenzen für einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu sorgen und von einer Zentralisierung der wirtschaftspolizeilichen Regulierungen beim Bund abzusehen, richtig. Denn der kantonale Systemwettbewerb unter der Auflage der Vermutung der Gleichwertigkeit von kantonalen Normen und Regulierungen hat mehr innovatorisches Potential als eine Zentralisierung der Kompetenzen. Nachdem der Bundesrat sich bei den bisherigen wachstumsrelevanten Vorlagen in jüngster Zeit nicht gerade durch besonderen Mut ausgezeichnet hatte, verdient die Vorlage zum BGBM angesichts der bestehenden staatsrechtlichen Restriktionen eine sehr gute Note.